

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

11. Dezember 2023

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Rainer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir treten heute mit dem dringenden Appell an Sie heran und bitten Sie, noch in dieser Sitzungswoche eine gesetzliche Grundlage zur Grunderwerbsteuer zum 1. Januar 2024 zu verabschieden. Durch das Inkrafttreten des Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz zum 1. Januar 2024 sollten keine Nachbehaltensfristen im Grunderwerbsteuergesetz verletzt werden und insoweit Grunderwerbsteuer ausgelöst werden.

Es ist unseren Mitgliedsunternehmen nicht vermittelbar, dass bei betriebswirtschaftlich notwendigen Umstrukturierungen, die in der Vergangenheit im Vertrauen auf die Rechtslage getätigt wurden, durch ein gesetzgeberisches Unterlassen nunmehr die Gefahr besteht, zum 1. Januar 2024 zum Teil Steuernachforderungen auszulösen, ohne dass dies durch die betroffenen Unternehmen in irgendeiner Weise verhindert werden kann!

Durch das am 1. Januar 2024 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10. August 2021 wird der Begriff der „Gesamthand“ (Gemeinschaft zur gesamten Hand) im Gesellschaftsrecht aus dem Gesetz entfernt und ersatzlos gestrichen.

Problematisch ist dies vor allem in der Grunderwerbsteuer, da die Grunderwerbsteuerlichen Befreiungsvorschriften an den Begriff der „Gesamthand“ anknüpfen und nicht an den Begriff einer „Personengesellschaft“ (§§ 5ff. GrEStG). Durch den Wegfall des Gesamthandsprinzips würde die Befreiung bei der Grunderwerbsteuer ins Leere laufen.

Mit dem Beschluss des Bundestags vom 17. November 2023 zum Wachstumschancengesetz wurde daher zur Grunderwerbsteuer als Übergangsregelung ein neuer § 24 GrEStG eingefügt. Rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Abs. 2 Nr. 2 AO) sollten demnach für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten. Diese Regelung sollte den betroffenen Unternehmen zumindest bis Ende 2024 Rechtssicherheit geben. Durch die nicht erfolgte Zustimmung des Bundesrates zum Wachstumschancengesetz und dem nicht zustande gekommenen Vermittlungsausschuss ist dieses Ergebnis nun gefährdet.

Parteilpolitisch motivierte Überlegungen dürfen nicht auf dem Rücken der Wirtschaft ausgetragen werden. Wir fordern Sie daher auf, noch vor dem Jahreswechsel die bisher im Wachstumschancengesetz vorgesehene Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen und die Übergangsregelung des § 24 GrEStG-E noch in diesem Jahr in Kraft treten zu lassen, um die dringend benötigte Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



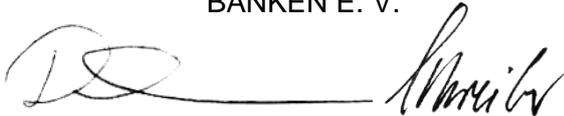
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E.

